

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB)
im Kreis Segeberg
-Festlegung eines Sperrbezirks-
vom 01.09.2017**

Der Landrat des Kreises Segeberg ordnet aufgrund der Abschnitte 2 und 8 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), der §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) i.V.m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16.07.2014 (GVObI. S. 141), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, Folgendes an:

Im Kreis Stormarn ist am 31.08.2017 in der Gemeinde Bargfeld-Stegen in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden. Um den Bienenstand wurde das Gebiet mit einem Umkreis von 3 km als Sperrbezirk festgelegt.

Teile des Kreises Segeberg liegen im Umkreis von 3 km um den oben genannten Bienenstand.

Es wird daher das Gebiet des Kreises Segeberg in einem Umkreis von 3 km um den befallenen Bienenstand gemäß anliegender Karte zum **Sperrbezirk** erklärt (§ 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung). Die beigefügte Karte ist verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Die Besitzer oder Betreuer von Bienenvölkern, deren Standort im Sperrbezirk liegt, haben unverzüglich – **spätestens jedoch bis zum 15.09.2017**- ihre Bienenstände unter Angabe des aktuellen Standortes und der Anzahl der Bienenvölker beim Kreis Segeberg, Der Landrat, Fachdienst Tiergesundheit und -haltung, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, (Tel.: 04551/951-334; Fax: 04551/951-237; E-mail: veterinär@kreis-se.de) anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch den Amtstierarzt oder nach seiner näheren Weisung durch einen von ihm beauftragten Obmann für Bienengesundheit auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Nähere Auskunft hierzu erteilt der Kreis Segeberg, Der Landrat, Fachdienst Tiergesundheit und -haltung unter der Telefonnummer 04551 – 951 334. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

3. Bewegliche Bienenvölker im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Im Sperrbezirk dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Anordnung Nr. 4 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchewachs“ abgegeben werden, und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Von den vorgenannten Bestimmungen können Ausnahmen zugelassen werden für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist (§ 11 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung).

Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

Gemäß § 32 Abs. 2 TierGesG i.V.m. § 26 der Bienenseuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Tierseuchen-Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000,- € geahndet werden.

Für diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung wird, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes angeordnet ist, hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft (02.09.2017).

Begründung:

In einer aus einem Bienenstand in der Gemeinde Bargfeld-Stegen im Kreis Stormarn entnommenen Probe einer Brutwabe wurde durch das Landeslabor Schleswig-Holstein am 31.08.2017 der Erreger der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, nachgewiesen. In Folge dessen wurde der Ausbruch der AFB durch den Landrat des Kreises Stormarn amtlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht, die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Sie gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß § 4 TierGesG i.V.m. § 1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtigen Tierseuchen.

Der Erreger *Paenibacillus larvae* ist ein sporenbildendes Bakterium, dessen Dauerformen sehr widerstandsfähig gegenüber hohen Temperaturen (bis zu 120 °C) und nahezu unbegrenzt haltbar und ansteckungsfähig sind.

Eine Weiterverbreitung erfolgt durch die sehr widerstandsfähigen Sporen des Erregers, welche durch belebte und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch auch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.

In der vorliegenden Seuchensituation und wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen an der Interessenlage der hiesigen Imker orientieren. Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr

ist -soweit möglich- mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern. Dies gilt ebenso für die vorhandene Gefahr der Seuchenausbreitung über die Kreisgrenze hinaus.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, hat die zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 Kilometer um den befallenen Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären.

In Anbetracht dessen, dass die Flugweite der Bienen mehr als einen 1 km betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders ergiebigen Bienenweiden abhängig ist, hat der Landrat des Kreises Stormarn den Radius des Sperrbezirkes den gegebenen Verhältnissen angepasst und aus tierseuchenrechtlichen Belangen daher auf 3 km festgelegt. Dieser Sichtweise habe ich mich angeschlossen und war daher gehalten auch Teile des Gebietes des Kreises Segeberg als Sperrbezirk festzulegen.

Bei der Auswahl der Maßnahmen wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Bienenhaltung, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse bereits vorliegender Untersuchungen berücksichtigt.

Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den angeordneten gesetzeswiederholenden bzw. -konkretisierenden Schutzmaßnahmen soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung sichergestellt werden. Die oben in § 2 angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk und die Anzeige des Standortes von anderen Bienenbeständen im Sperrbezirk ergeben sich aus §§ 4 und 5 b i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 11 Bienenseuchen-Verordnung.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Es kann nicht hingenommen werden, dass gegen die genannten tierseuchenrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird, durch das evtl. Einlegen eines Rechtsbehelfes die aufschiebende Wirkung eintritt und insofern eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unterbleibt.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine bakterielle Krankheit, die die Bienenbrut befällt, während die Biene selbst nicht erkrankt. Die Krankheit breitet sich innerhalb eines Volkes schnell aus und führt zum Absterben des Bienenvolkes. Die Übertragung der Seuche von Volk zu Volk kann durch fremde Bienen geschehen, die in die infizierten Völker eindringen und sporenhaltigen Honig in die eigenen Waben eintragen. Außerdem ist die Seuche durch kontaminierte Geräte und sporenhaltigen Importhonig übertragbar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben, da es aus tierseuchenrechtlicher Sicht dringend und unbedingt erforderlich ist, die Verbreitung der für die Amerikanische Faulbrut ursächlichen Sporen in andere Bienenstände und die Gefahr einer langjährigen Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich zu unterbinden. Dazu zählt insbesondere auch, dass der sich aus § 1a Bienenseuchen-Verordnung ergebenden Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige von Bienenhaltungen inklusive deren Standorten nachgekommen wird.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Tierseuchenbekämpfung ist vorrangig vor den privaten Interessen von Einzelnen, zumal die Verbreitung der Seuche mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen verbunden wäre. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit

verbundene wirtschaftliche Schaden sind jedenfalls höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge von eingelegten Rechtsbehelfen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Segeberg –Der Landrat- Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 bzw. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die angeordneten Maßnahmen auch dann zu beachten, wenn gegen diese Verfügung Widerspruch erhoben wird.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Der Antrag wäre schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/-en der Geschäftsstelle bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu stellen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. SH 2006, 361) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

Bad Segeberg, den 01.09.2017

gez. Jan Peter Schröder
(Landrat des Kreises Segeberg)

Anlage

Kartographische Darstellung des Sperrbezirks auf dem Gebiet des Kreises Segeberg um den befallenen Bienenstand in Bargfeld-Stegen als Bestandteil der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 01.09.2017

